

Wissenschaft braucht Informationsfreiheit.  
Gefahren für die Wissenschaft durch Urheberrechtsnovelle

Wissenschaft und Lehre brauchen weltweiten Zugang zu gedruckten, digitalen und sonstigen Medien. Wissenschaftler sind Urheber neuen Wissens. Wissenschaftler sichern die Qualität. Verlage verwerten dieses Wissen. Bibliotheken kaufen die Verlagsprodukte und stellen sie kostenfrei der Nutzung zur Verfügung. In der Wissensgesellschaft muss ein fairer Kompromiss zwischen den Akteuren gefunden werden. Wissenschaftler haben das legitime Interesse, ihr Wissen zu publizieren. Wissenschaftler, Studierende und die gesamte Bevölkerung wollen Zugang zu diesen Erkenntnissen haben. Bibliotheken sind Wissensspeicher, weil sie veröffentlichtes Wissen zugänglich machen, vor Ort, über elektronische Dienste oder über Fernleihe. Für den Nutzer ist dies kostenfrei, weil die Bibliotheken die Informationsquellen gekauft haben; die Verlage und der Zwischenhandel (v. a. Buchhandlungen) werden dafür also bezahlt.

Eine der wichtigsten Regelungen dieses Systems der Informationsversorgung ist das Urheberrecht. Dessen Normen beeinflussen die Entwicklung der Wissensgesellschaft entscheidend. Das bundesdeutsche Urheberrecht wird derzeit novelliert. Die nun drohenden negativen Auswirkungen auf die Informationsversorgung können nicht überschätzt werden. Alle Wissenschaftsorganisationen, viele wissenschaftliche Gesellschaften, Universitäten, Forschungseinrichtungen und eine große Zahl von Wissenschaftlern haben die Gefahren erkannt und rufen in einem „Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ ([www.urheberrechtsbuendnis.de](http://www.urheberrechtsbuendnis.de)) den Gesetzgeber auf, den Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft durch geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zu sichern. Worum geht es?

Im geltenden Urheberrecht dürfen Bildungs- und Forschungseinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen zu Forschungs- und Bildungszwecken einem jeweils bestimmten abgrenzbaren Personenkreis über Intranet für nicht-kommerzielle Zwecke wissenschaftliche Texte von Verlagen zugänglich machen. Diese Regelung des § 52 a Urheberrechtsgesetz ist befristet bis 31.12.2006. Wird diese Regelung nicht verlängert, sind künftig solche Abspeicherungen strafbar. Wie soll Forschung und Lehre künftig funktionieren, wenn die Texte nicht mehr zugänglich sind? Übrigens, heute bereits dürfen u. a. Schulbücher und Auszüge daraus nicht in Intranets einem begrenzten Nutzerkreis zugänglich gemacht werden. Wie soll pädagogische Forschung und Ausbildung von Lehrern möglich sein?

Besonders einschneidend ist die beabsichtigte starke Einschränkung der Fernleihe von Aufsätzen (§ 53 a Urheberrechtsnovelle). Diese soll künftig dann nicht mehr möglich sein, wenn der Verwerter (Verlag) einen so genannten Pay-per-View-Dienst anbietet. Preise für die Besorgung einer Aufsatzkopie von 30 \$ werden dann zur Regel, auch dann wenn die elektronische Zeitschrift in anderen Bibliotheken vorhanden ist. Eine Belieferung aus einer anderen Bibliothek wäre damit künftig verboten.

Völlig an den Interessen von Wissenschaft und Lehre vorbei geht die beabsichtigte Regelung des § 52 b Urheberrechtsnovelle. Demnach sollen „veröffentlichte Werke aus Bibliotheksbeständen ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen ... zugänglich sein.... Es dür-

fen nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Bibliothek umfasst.“ Dies würde bedeuten, dass elektronische Werke nur noch in der Bibliothek genutzt werden können, nicht mehr campusweit und nur noch an dezidierten Endgeräten. Dies wäre ein massiver Rückschritt.

Ebenfalls eine massive Einschränkung der bisherigen Rechte droht mit dem § 31 Urheberrechtsnovelle. Autoren, Wissenschaftsorganisationen, Bibliotheken etc. hatten bislang für Werke, die bis 1995 bei einem Verlag als Buch oder Zeitschriftenaufsatz veröffentlicht worden waren, das Recht, diese digitalisiert ins Netz zu stellen. Künftig sollen, sofern der Urheber dem nicht binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes widerspricht, dieses Recht ausschließlich die Rechteinhaber (sprich Verlage) haben.

Gegen den Regierungsentwurf zur Urheberrechtsnovellierung sprechen sich einmütig die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Fraunhofer Gesellschaft, die Leibniz-Gemeinschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, die Hochschulrektorenkonferenz, die Max-Planck-Gesellschaft und der Wissenschaftsrat aus. Darüber hinaus haben viele Universitäten, Fachgesellschaften und mehrere tausend Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler das Göttinger Urheberrechtsbündnis unterstützt. Auch unsere Universität unterstützt die Proteste und setzt sich für ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ein. Alle Hochschulangehörigen sollten sich dem auch persönlich anschließen und die Göttinger Erklärung unterschreiben (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/unterzeichnen.html>).